



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 10

Jahrgang 2010

19. Juli 2010

INHALT

Tag		Seite
30.06.2010	Einrichtung des Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling (6.00.00.11)	113
15.06.2010	Ausführungsbestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.10.77)	114
12.01.2010	Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.79)	124

**6.00.00.11 Einrichtung des Master-Studiengangs
Umweltverfahrenstechnik und Recycling
Vom 30. Juni 2010**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2010, auf Vorschlag der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 15. April 2008 und Genehmigungserlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 22. Juni 2010, die Einrichtung des Master-Studiengangs Umweltverfahrenstechnik und Recycling gemäß § 37 Abs. 1 NHG beschlossen.

**6.10.77 Ausführungsbestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 15. Juni 2010**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 15. Juni 2010 gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen. Sie wurden vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal am 30. Juni 2010 genehmigt.

Präambel

Diese Ausführungsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangsspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Ziel des Studiums

(1) Der konsekutive Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften ist ein angewandt-geowissenschaftlicher Studiengang, der auf die geowissenschaftliche Erkundung, Erschließung und Bewertung geogener Lagerstätten von Energieträgern und Rohstoffen einschließlich der Geothermie und des Grundwassers ausgerichtet ist.

(2) Der Master-Studiengang dient der wissenschaftlichen Qualifizierung der Absolventen für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung grundlegender und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Absolventen sollen durch ein breites theoretisches und praktisches Methodenwissen sowie den praxisnahen Bezug der Lehrinhalte befähigt werden, sich schnell in das Arbeits- und Aufgabenfeld von Betrieben, Behörden und Forschungseinrichtungen zu integrieren und aktiv geowissenschaftlich-lagerstättenkundliche Aufgabenstellungen nachhaltig zu lösen.

(3) Aufbauend auf dem im Bachelorstudium breit angelegten Basiswissen insbesondere in den Gebieten der Geowissenschaften oder des Ingenieurwesens der Energie und Rohstoffe sollen diese Kenntnisse im Masterstudium lagerstättenkundlich vertieft und durch die Vermittlung spezieller Methoden zur Erkundung, Erschließung und Bewertung geogener Energieträger und Rohstoffe einschließlich der Geothermie und des Grundwassers erweitert werden. Da das Spektrum der Methoden, fachlichen Anwendungen und Branchen sehr breit ist und in einem einzigen Studiengang nicht vollständig behandelt werden kann, werden wahlweise zwei fachliche Schwerpunkte angeboten:

- Erdöl/Erdgas
- Mineralische Rohstoffe

(4) Die Studierenden sollen sich auf einen dieser beiden Schwerpunkte festlegen oder in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen einen alternativen Studienverlaufsplan erstellen.

(5) Mit diesem Abschluss qualifizieren sich die Absolventen für Führungsaufgaben und Forschungstätigkeiten im Bereich der Geowissenschaften der Energieträger und Rohstoffe im In- und Ausland.

Zu § 2 Studienberatung

Den Studierenden steht im Rahmen des Tutoren-/Mentoren-Programms der TU Clausthal die Möglichkeit einer individuellen fachlichen Betreuung durch einen Professor der Fakultät (Mentor) und den zuständigen Studienfachberater offen. Diese individuelle fachliche Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil des Masterstudiums und soll von den Studierenden in Anspruch genommen werden.

Zu § 4 Hochschulgrad

Die Vergabe des akademischen Grades eines Master of Science ermöglicht den Studierenden den Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis der für die Berufspraxis relevanten Kenntnisse und Fertigkeiten. Außerdem wird mit diesem berufsqualifizierenden Abschluss die Kompatibilität zwischen den Ausbildungssystemen verschiedener Länder gefördert und die internationale Attraktivität eines Studiums an der Technischen Universität Clausthal erhöht.

Zu § 5 ECTS-Punkte, Module, Ausführungsbestimmungen

Zu Abs. 2:

(1) Eine Übersicht der ECTS-Punkte je Lehrveranstaltung und Modul findet sich in der Anlage 2.

(2) Modulprüfungen können auch in Form von Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulteilprüfungen und die jeweilige Prüfungsart sind in der Anlage 2 aufgelistet.

Zu Abs. 4:

(3) Eine Beschreibung aller Module einschließlich einer kurzen Inhaltsübersicht der Lehrveranstaltungen findet sich im Modulhandbuch.

Zu § 6 Dauer und Gliederung des Studiums

Zu Abs. 2:

(1) Das modular aufgebaute viersemestrige Masterstudium beinhaltet gemeinsame Pflicht-Lehrveranstaltungen sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen, die den beiden fachlichen Schwerpunkten Erdöl/Erdgas sowie Mineralische Rohstoffe zugeordnet sind.

(2) Der Umfang des Master-Studiengangs entspricht 120 ECTS-Kreditpunkten (ca. 80 Semesterwochenstunden). Die zu erreichenden ECTS-Punkte der einzelnen Module sind in Anlage 2 aufgeführt. Im Durchschnitt müssen pro Semester mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erworben werden.

(3) Der Modellstudienplan (Anlage 1a und 1b) zeigt den Verlauf des Studiums und seine Wahlmöglichkeiten.

(4) Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Der Modellstudienplan ist auf einen Beginn im Wintersemester eingestellt. Bei einem Studienbeginn im Sommersemester ist die Einhaltung der Regelstudienzeit nur mit erhöhtem Studienaufwand möglich.

Zu § 7 Zugangsvoraussetzungen

Zu Abs. 3

Der Zugang zum Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften wird durch die „Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Rohstoff-Geowissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Zu § 11 Zulassung zur Prüfung

Zu Abs. 1:

(1) Leistungen nach §15 APO, die nicht eine Klausur oder mündliche Prüfung darstellen, sowie unbenotete Prüfungsvorleistungen bedürfen keiner Zulassung nach §11 APO.

Zu Abs. 4:

(2) Für die Master-Arbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 11 APO erforderlich. Bei der Antragstellung sind der/die Prüfende und der/die Zweitgutachter /-in anzugeben.

(3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 ECTS-Kreditpunkte erworben hat. Ausnahmen sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

Zu § 15 **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Die Seminar-Lehrveranstaltungen schließen jeweils mit einer Präsentation ab. Im Rahmen dieser Präsentation haben die Studierenden Aufgabenstellung, angewendete Methoden und/oder Verfahren sowie die erzielten Ergebnisse in maximal 20 Minuten den Mitstudierenden und zumindest einem Prüfer vorzustellen und im Rahmen einer anschließenden Diskussion zu verteidigen.

(2) Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 16 **Abschlussarbeit**

(1) Die Master-Arbeit beinhaltet eine vertiefende Bearbeitung eines geschlossenen Themenkreises unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers inklusive der Erstellung einer schriftlichen Darstellung des Standes der Technik, der durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse (Abschlussarbeit).

Zu Abs. 5:

(2) Die Master-Arbeit umfasst 25 ECTS und ist in der Regel in einem Zeitraum von 4 Monaten abzuschließen. Eine Verlängerung auf 6 Monate ist auf Antrag möglich.

Zu § 18 **Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß § 18 APO. Die Gewichtung der einzelnen Module zur Gesamtnote erfolgt für den Master-Studiengang „Rohstoff-Geowissenschaften“ gemäß Anlage 2.

Zu § 19 **Freiversuch, Wiederholung der Prüfung**

Aus anderen Studiengängen werden erfolglose Versuche, eine Modul- bzw. Modulteilprüfung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 APO angerechnet. Dabei handelt es sich um Master- und Diplomstudiengänge an Hochschulen des Europäischen Hochschulraums (vergl. § 19 APO) in den Bereichen:

- Energie und Rohstoffe
- Geowissenschaften

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 27
In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Anlage 1a) Modellstudienplan – Vertiefung Erdöl-Erdgas

SWS	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
1	Geogene Energieträger und Rohstoffe Ringvorlesung 3 CP	Well Logging 4 CP	Fernerkundung II 3 CP	Projektpraktikum 6 CP
2				
3	Erzlagerstätten I 3 CP	Rohstoffgeologische Geländeübungen 6 CP	Räumliche Modellierung und Analyse 3 CP	
4				
5	Allgemeine Geothermie 3 CP	Rohstoffgeologische Geländeübungen 6 CP	Rohstoffgeowiss. Seminar 3 CP	
6				
7	Petrophysics I 4 CP	Geowissenschaftliche Geländeübungen 6 CP	Berechn. v. Wasser- u. Stoffflüssen d. Hydrogeosphäre I 2 CP	
8				
9	Biogene Grundlagen der Lagerstättenbildung 3 CP	Geowissenschaftliche Geländeübungen 6 CP	Berechn. v. Wasser- u. Stoffflüssen d. Hydrogeosphäre II 3 CP	
10				
11	Biogene Grundlagen der Lagerstättenbildung 3 CP	Geowissenschaftliche Geländeübungen 6 CP	Hydro- und Umweltgeophysik 3 CP	
12				
13	Tektonische Methoden in Prospektion und Exploration 4 CP	Introduction to Seismic Data Interpretation 3 CP	Spezielle Geothermie 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
14				
15	Montangeologie der festen Brennstoffe 3 CP	Petrophysik II 3 CP	Geological Modelling 3 CP	
16				
17	Regional Hydrocarbon Systems 3 CP	Reservoirarchitekturen und nichtkonv. KW-Lagerstätten 3 CP	Geologische Anwendung von Bohrlochmessungen 3 CP	
18				
19	Mikroskopie der Sedimentgesteine 3 CP	Angewandte Stratigraphie 3 CP	Petrophysikalisches Praktikum 3 CP	
20				
21	Angewandte Fazieskunde 3 CP			
22				
SWS	22	19	20	20
CP	32	28	29	31

Anlage 1b) Modellstudienplan – Vertiefung Mineralische Rohstoffe

SWS	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
1	Geogene Energieträger und Rohstoffe Ringvorlesung 3 CP	Well Logging 4 CP	Fernerkundung II 3 CP	Projektpraktikum 6 CP
2				
3	Erzlagerstätten I 3 CP	Rohstoffgeologische Geländeübungen 6 CP	Räumliche Modellierung und Analyse 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
4				
5	Allgemeine Geothermie 3 CP	Rohstoffgeologische Geländeübungen 6 CP	Rohstoffgeowiss. Seminar 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
6				
7	Petrophysics I 4 CP	Geowissenschaftliche Geländeübungen 6 CP	Berechn. v. Wasser- u. Stoffflüssen d. Hydrogeosphäre I 2 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
8				
9	Biogene Grundlagen der Lagerstättenbildung 3 CP	Geowissenschaftliche Geländeübungen 6 CP	Berechn. v. Wasser- u. Stoffflüssen d. Hydrogeosphäre II 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
10				
11	Tektonische Methoden in Prospektion und Exploration 4 CP	Erzlagerstätten II 3 CP	Hydro- und Umweltgeophysik 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
12				
13	Rohstoffgeologie der Steine und Erden 3 CP	Rohstoffgenese Lockersedimente 3 CP	Spezielle Geothermie 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
14				
15	Tagebautechnik 3 CP	Erzmikroskopie 3 CP	Angewandte Petrographie mineralischer Rohstoffe 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
16				
17	Salzlagerstätten 3 CP		Geochemische Prospektionsmethoden 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
18				
19	Rohstoffgeologische Probennahme und Vorratsberechnung 3 CP		Geochemische Grundlagen der Lagerstättenbildung 3 CP	Masterarbeit incl. Masterkolloquium (16 SWS) 25 CP
20				
21			Ausgewählte Themen der angew. Industriemineralogie 3 CP	
22				
SWS	22	17	22	20
CP	32	25	32	31

Anlage 2) Modulübersicht Rohstoff-Geowissenschaften Master of Science

Lehrveranstaltungen	SWS	CP ^{*)}	Typ ⁽¹⁾	Art ⁽²⁾	Prüfung ⁽³⁾	Gewicht
Pflichtmodule für alle						
Modul P1 Einführung Geowiss. d. Energieträger u. Rohstoffe	11	16				0,13
Geogene Energieträger und Rohstoffe (Ringvorlesung)	2	3	PF	V	K/M	1
Erzlagerstätten I	2	3	PF	V		
Allgemeine Geothermie	2	3	PF	V		
Biogene Grundlagen der Lagerstättenbildung	2	3	PF	V		
Tektonische Methoden in Prospektion und Exploration	3	4	PLN	V/Ü	K/M ^{*)}	0
*) Prüfungsvorleistung für die Modulprüfung P1						
Modul P2 Angewandte Geoinformation	4	6				0,05
Räumliche Modellierung und Analyse	2	3	PF	V/Ü	K/M	1
Fernerkundung II	2	3	PF	V/Ü		
Modul P3 Bohrlochgeophysik	6	8				0,07
Well Logging	3	4	PF	V/Ü	K/M	1
Petrophysics I	3	4	PF	V/Ü		
Modul P4 Geländeübungen	8	12				0,1
Rohstoffgeologische Geländeübungen	4	6	PF	Ü	B	0,5
Geowissenschaftliche Geländeübungen	4	6	PF	Ü	B	0,5
Modul P5 Praktikum und Präsentation	6	9				0,07
Rohstoffgeowissenschaftliches Seminar	2	3	PF	S	R	0,3
Projektpraktikum	4	6	PF	P	R	0,7
Modul P6 Hydrogeologie und Geothermie	8	11				0,09
Hydro- und Umweltgeophysik	2	3	PF	V/Ü	K/M	1
Spezielle Geothermie	2	3	PF	V/Ü		
Berechnung v. Wasser- u. Stoffflüssen durch die Hydrogeosphäre I	2	2	PLN	V/Ü	K/M ^{*)}	0
Berechnung v. Wasser- u. Stoffflüssen durch die Hydrogeosphäre II	2	3	PLN	V/Ü	K/M ^{*)}	0
*) Prüfungsvorleistung für die Modulprüfung P6						
M Masterarbeit incl. Masterkolloquium	16	25				0,21
M Masterarbeit incl. Masterkolloquium	16	25	PF		AB	1

^{*)} CP = ECTS-Punkt: Die Arbeitsbelastung wird nach Maßgabe des European Credit Transfer- and Accumulation System in ECTS-Punkten gemessen. Siehe APO § 5

Auswahl eines Schwerpunktes						
Schwerpunkt Erdöl- Erdgas						
Modul WP 1.1 Vorkommen und Eigenschaften fossiler Energieträger	8	12				0,1
Regional Hydrocarbon Systems	2	3	WPF	V	K/M	1
Mikroskopie der Sedimentgesteine	2	3	WPF	V/Ü		
Reservoirarchitekturen und nichtkonventionelle KW-Lagerstätten	2	3	WPF	V/Ü		
Montangeologie der festen Brennstoffe	2	3	WPLN	V	K/M *)	0
*) Prüfungsvorleistung für die Modulprüfung WP 1.1						
Modul WP 1.2 Petrophysik und Seismik	6	9				0,08
Introduction to Applied Seismic Data Interpretation	2	3	WPF	V/Ü	K/M	1
Petrophysik II	2	3	WPF	V/Ü		
Petrophysikalisches Praktikum	2	3	WPLN	P	B *)	0
*) Prüfungsvorleistung für die Modulprüfung WP 1.2						
Modul WP 1.3 Lagerstätten-Modellierung	4	6				0,05
Geological Modelling	2	3	WPF	V	K/M	1
Geologische Anwendung von Bohrlochmessungen	2	3	WPF	V/Ü		
Modul WP 1.4 Stratigraphie und Fazies	4	6				0,05
Angewandte Stratigraphie	2	3	WPF	V/Ü	K/M	1
Angewandte Fazieskunde	2	3	WPF	V/Ü		
Schwerpunkt Mineralische Rohstoffe						
Modul WP 2.1 Steine-und-Erden-Lagerstätten	10	15				0,13
Rohstoffgeologie der Steine und Erden	2	3	WPF	V	K/M	1
Rohstoffgenese von Lockersedimenten	2	3	WPF	V		
Salzlagerstätten	2	3	WPF	V/Ü		
Tagebautechnik	2	3	WPLN	V	K/M *)	0
Rohstoffgeologische Probennahme und Vorratsberechnung	2	3	WPLN	V/Ü	K/M *)	0
*) Prüfungsvorleistungen für die Modulprüfung WP 2.1						
Modul WP2.2 Erzlagerstättenkunde	4	6				0,05
Erzlagerstätten II	2	3	WPF	V/Ü	K/M	1
Erzmikroskopie	2	3	WPLN	V/Ü	K/M *)	0
*) Prüfungsvorleistung für die Modulprüfung WP 2.2						

Modul WP 2.3 Geochemische Grundlagen der Lagerstättenkunde und Industriemineralogie	8	12				0,1
Geochemische Grundlagen der Lagerstättenbildung	2	3	WPF	V	K/M	1
Angewandte Petrographie mineralischer Rohstoffe	2	3	WPLN	V/Ü	K/M *)	0
Ausgewählte Themen der Angewandten Industriemineralogie	2	3	WPLN	V/Ü	K/M *)	0
Geochemische Prospektionsmethoden	2	3	WPLN	V/Ü	K/M *)	0
*) Prüfungsvorleistungen für die Modulprüfung WP 2.3						

Abkürzungen:

⁽¹⁾ Typ:	PF:	Pflichtfach
	PLN:	Pflichtleistungsnachweis
	WPF:	Wahlpflichtfach
	WPLN:	Wahlpflichtleistungsnachweis
⁽²⁾ Art der Lehrveranstaltung:	(V)	Vorlesung
	(Ü)	Übung
	(P)	Praktikum
	(S)	Seminar
⁽³⁾ Prüfungsform	(K)	Klausur
	(M)	Mündliche Prüfung
	(B)	Bericht
	(AB)	Abschlussarbeit
	(R)	Referat

**6.40.79 Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Energiesystemtechnik
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 12. Januar 2010**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 12. Januar 2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Energiesystemtechnik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Energiesystemtechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Energietechnologien oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2-5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Bachelorabschlusses nach Absatz 4 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens 3,0 abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss).

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Absatzes 1 besitzen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,5 abgeschlossen haben bzw. einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweisen, sofern mindestens eins der folgenden Kriterien a) bis d) und darüber hinaus das Kriterium e) erfüllt ist:

- a) fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder
- b) die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde. Dabei sollte die Arbeit nicht mehr als ein Jahr zum Zeitpunkt der Bewerbung zurück liegen, oder
- c) fachlich einschlägige Forschungstätigkeit (z.B. Praktika an Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin bzw. Forschungsstudent in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen) im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder
- d) herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur nachgewiesen werden
und
- e) eine schriftliche Bewerbung vorgelegt wird, in der Eignung und Motivation für den Master- Studiengang dargelegt werden.

Der Zugangsprüfungsausschuss behält sich vor, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht im vollen Umfang erfüllen, zu einem Auswahlgespräch nach § 5 einzuladen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann. Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine DSH 1 bzw. TestDaF Stufe 3 nachweisen, können unter der Auflage zugelassen werden, nach einem Studienjahr die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachzu-

weisen. In diesen Fällen ist der Besuch eines studienbegleitenden Deutschkurses im 1. Semester verpflichtend. Liegt nach einem Studienjahr keine DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 vor, kann dieser Mangel durch den Nachweis eines Studienerfolgs von mindestens 50 Prozent der Leistungen, die nach Maßgabe des Modellstudienplans erreicht werden sollten, geheilt werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Energiesystemtechnik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweis nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsprüfungsausschuss für den Master-Studiengang Energiesystemtechnik

(1) Für die Vorbereitung einer Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Energiesystemtechnik prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn

mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschuss sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung von Eignung und Motivation gemäß § 2 Abs. 4e)
- d) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 5,
- e) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken könnten,
- besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium der Energiesystemtechnik,
- Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium,
- ggf. nachgewiesene Berufs- und Praktikantentätigkeit von mindestens 8 Wochen gemäß § 2 Absatz 4.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Auswahlgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die sich Bewerbenden werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern jeweils Einzelgespräche.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

§ 6

Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01. Juni bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.